

Der Ehevertrag – aktuell nötiger denn je?

Im Jahr 2009 hat der Gesetzgeber das Eherecht geändert. Eine wesentliche Änderung betrifft das Unterhaltsrecht: Der Ehegatte, der gemeinsame Kinder betreut, erhält den sogenannten Betreuungsunterhalt nach § 1570 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch). Ihm wird zugestanden, nicht einer Erwerbstätigkeit nachgehen zu müssen, bis das Kind 3 Jahre alt ist. Danach besteht grundsätzlich – wenn die Betreuung des Kindes während der Arbeitszeit gesichert ist – eine Pflicht, vollzeitig zu arbeiten. Diese gesetzliche Regelung ist sehr hart. Mit einem notariellen Ehevertrag sollte sinnvoller Weise – abweichend von der gesetzlichen Regelung – zwischen den Ehegatten geregelt werden, bis wann der erziehende Elternteil zu Hause bleiben und sich der Kindererziehung widmen kann. Praktikabel ist zum Beispiel eine Frist zur Beendigung des 6. Lebensjahres ohne Pflicht zur Arbeit und dann gestaffelt bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres nur eine Pflicht, halbtags erwerbstätig zu sein.

Kommt es zur Trennung, besteht auch unmittelbarer Handlungsbedarf für den Abschluss eines Ehevertrags. In einem Ehevertrag sollte zum Beispiel geregelt werden, dass sich die Ehegatten vermögensrechtlich komplett voneinander trennen. Dies betrifft vor allem die Beendigung des gesetzlichen Güterstands der Zugewinnngemeinschaft. Dieser Güterstand

gilt, wenn die Beteiligten in Deutschland heiraten und keinen abweichenden Ehevertrag vereinbaren. Bei dem Güterstand der Zugewinnngemeinschaft bleiben die Vermögen der Ehegatten getrennt; beim Ende der Ehe erfolgt aber ein Vermögensausgleich: Es wird für jeden Ehegatten festgestellt, welchen Vermögenszuwachs er während der Ehe erzielt hat. Hat der eine Ehegatten mehr als der andere erworben, bekommt der andere Ehegatte die Hälfte des Zuwachses. Beispiel: Beide Ehegatten starten mit 0,- Euro in die Ehe; bei Eheende hat der Mann Euro 50.000,- und die Ehefrau Euro 20.000,- auf dem Konto. Der Ehemann muss daher 50% von Euro 30.000,- = Euro 15.000,- an die Ehefrau zahlen, damit beide Ehegatte das gleiche Vermögen haben. Mit Abschluss eines Ehevertrages endet diese Ausgleichspflicht; wenn einer der Ehegatten am Tag nach der Beurkundung des Ehevertrages den Lottogewinn seines Lebens macht (der ja bis 58 Mio Euro gehen kann), hat der andere Ehegatten keine Rechte hieran.

Weiter muss bei der Trennung auch beachtet werden, dass man das Erbrecht des Ehegatten minimiert. Wenn ein Testament vorhanden ist, muss dies geändert und der Ehegatten enterbt werden.

[BGK]
Notare
Rechtsanwälte

Bernhard & Dr. Kleuser
Notare und Rechtsanwälte

Johannes Bernhard Rechtsanwalt & Notar

Dr. jur. Michael Kleuser Rechtsanwalt & Notar
Fachanwalt für Handels- & Gesellschaftsrecht

Tobias Bernhard Rechtsanwalt & Notar

Grundstücksrecht, Erbrecht, Gesellschaftsrecht

Erbrecht, Familienrecht, Handelsrecht,
Gesellschaftsrecht, Arzthaftung

Arbeitsrecht, Baurecht, Immobilienrecht